



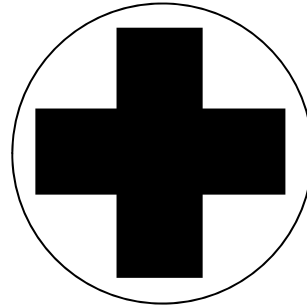
Kantonspolizei

▷ Verkehr

▶ **Motorfahrzeugkontrolle**

Clarastrasse 38, Postfach
CH-4005 Basel

Tel: ++41 61 267 82 00
E-Mail: info.mfkbs@jsd.bs.ch
Internet: www.mfk.bs.ch



Merkblatt für Inhaber/innen einer Ärztinnen- und Ärzteparkkarte

(Stand 1. August 2016)

Wir informieren Sie nachfolgend über die Auflagen und Berechtigungen beim Gebrauch der Sonderparkierbewilligung.

- Die Ärztinnen- und Ärzteparkkarte gilt nur für einen auf den Namen und Adresse der Ärztin oder des Arztes bzw. auf die Praxis eingelösten leichten Motorwagen und darf nur von der Ärztin oder dem Arzt im Pikettdienst oder während des Hausbesuches am Einsatzort verwendet werden.
- Wird von den Parkierungserleichterungen Gebrauch gemacht, ist die Bewilligung gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe (Lenkradseite) anzubringen.
- Während des Pikettdienstes sowie für die Dauer eines Patientinnen- oder Patientenbesuches ausserhalb der eigenen Arztpraxis ist das Parkieren mit einer Ärztinnen- und Ärzteparkkarte im ganzen Kantonsgebiet wie folgt erlaubt, wobei der Beginn der Parkzeit in allen Fällen mit der Parkscheibe anzuzeigen ist:
 - a. in allen blauen Zonen für maximal zwei Stunden;
 - b. auf gebührenfreien signalisierten oder markierten Parkflächen, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für maximal zwei Stunden;
 - c. auf Parkflächen für das Parkieren gegen Gebühr, welche ein Parkieren von 90 Minuten und länger zulassen, für maximal zwei Stunden;
 - d. in Parkverbotszonen, in denen das Parkieren nicht aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften verboten ist, für maximal eine Stunde.
- Es gilt ausserdem zu beachten:
 - Das Fahrzeug darf weder im Halteverbot noch verkehrsbehindernd bzw. -gefährdend parkiert werden (vgl. Art. 19 Abs. 2-4 VRV).
 - Das Parkieren auf dem Trottoir ist generell untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen.
 - Temporär signalisierte Parkierungsbeschränkungen (z.B. wegen Bauarbeiten usw.) sind zu befolgen.
 - Die Ärzteparkkarte gilt nicht auf speziell beschrifteten Parkverbotsfeldern (z.B. „Taxi“, „Polizei“, „BVB“ etc.).
 - In der Kernzone der Basler Innenstadt hat die Ärztinnen- und Ärzteparkkarte während den Sperrzeiten keine Gültigkeit.

Schalteröffnungszeiten

Montag	7.30 - 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr

- Signalisierte und markierte Verkehrsbeschränkungen (Fahrverbote, Teilfahrverbote, Gebote usw.) sind einzuhalten.
- In Parkhäusern gilt die Bewilligung nicht.
- Die Weisungen der Polizei sind einzuhalten.
- Missbrauch, insbesondere Missachtung des Bewilligungsinhalts, anfertigen von Kopien usw. hat den Entzug der Bewilligung zur Folge.

Wir wünschen Ihnen gute Fahrt!

Motorfahrzeugkontrolle
Basel-Stadt